



Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

VORLAGE

Nr. 4-1955/14-KT

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreistag

23.06.2014

Einreicher: Landrätin

Betr.: Übertragung der Aufgabe der Vorprüfung von Wahleinsprüchen auf den
Kreisausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag überträgt gemäß § 56 Abs. 1 Satz 4 BbgKWahlG dem Kreisausschuss die Aufgabe der Vorprüfung von Wahleinsprüchen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Luckenwalde, den 28. Mai 2014

Wehlan

Begründung:

Gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) obliegt die Wahlprüfung der neu gewählten Vertretung. Sie entscheidet über die Wahleinsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen.

Nach § 55 Abs. 2 BbgKWahlG können Wahleinsprüche bei der Kreiswahlleiterin binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Kreistagswahl erhoben werden. Das Wahlergebnis der Wahl zum Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming wurde am 3. Juni 2014 im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming bekannt gemacht. Die Einspruchsfrist endet somit am 18. Juni 2014.

Der Kreistag kann gemäß § 56 Abs. 1 Satz 4 BbgKWahlG entscheiden, ob er dem Kreisausschuss bzw. einem anderen Ausschuss des Kreistages die Aufgabe der Vorprüfung von Wahleinsprüchen überträgt. Dem Kreistag wird empfohlen, dem Kreisausschuss die Aufgabe der Vorprüfung zu übertragen, falls in der o.g. Frist Wahleinsprüche eingehen.

Die eingereichten Einsprüche gegen die Gültigkeit der Kreistagswahl mit Stellungnahme der Kreiswahlleiterin sowie die Ergebnisse der Vorprüfung durch den Kreisausschuss sind danach dem Kreistag zur Entscheidung vorzulegen.